

2431 064

IV ZR 82/60

Verkündet

am 11. Januar 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Cäcilie D ■ geb. K ■, D ■
P ■-Ulc ■ (D ■, Kreis O ■, B ■str. ■),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ in Ka ■ -

gegen

den Verkäufer Georg D r ■ in H ■, W ■str. ■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■
in Ka ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Januar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

2431 064

IV ZR 82/60

Verkündet

am 11. Januar 1961

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Cäcilie D _____ geb. K _____, D _____
P _____-Ulc _____ (D _____, Kreis O _____, B _____str. _____),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ in Ka _____ -

gegen

den Verkäufer Georg D r _____ in H _____, W _____str. _____,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____
in Ka _____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

- la -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Februar 1960 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 1. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- la -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Februar 1960 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 1. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, von denen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht der Kläger 50, die Beklagte 38 Jahre alt war, haben am 26. Januar 1941 in Döbern (Kreis Oppeln/Oberschlesien), ihrem damaligen Wohnsitz, die Ehe geschlossen. Der Kläger ist konfessionslos, die Beklagte römisch-katholisch. Der Kläger war zur Zeit der Heirat zum Wehrdienst eingezogen und hatte damals 14 Tage Heiratsurlaub. Das eheliche Zusammenleben beschränkte sich während des Krieges auf gelegentlichen Urlaub des Klägers. Nach dem Kriege kehrte der Kläger nicht in seine Heimat zurück, sondern blieb in Westdeutschland. Im Jahre 1946 lebten die Parteien einige Zeit zusammen bei einer Cousine des Klägers in Trebbin bei Berlin. Später suchte der Kläger die Beklagte noch einige Male in Döbern auf.

Insgesamt haben die Parteien nach der Darstellung des Klägers etwa 3 Monate, nach den Angaben der Beklagten 296 Tage zusammengelebt. Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht 12 Jahre alt war. Der letzte eheliche Verkehr fand im Jahre 1949 statt.

Im Jahre 1951 wurde dem Kläger das Armenrecht, das er für eine auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage beantragt hatte, verweigert, weil die häusliche Gemeinschaft noch nicht 3 Jahre aufgehoben sei.

Der Kläger hat erneut auf Scheidung geklagt und sein Scheidungsbegehren auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG, gestützt.

Er hat vorgetragen, die Beklagte habe sich beharrlich geweigert, ihm nach Westdeutschland zu folgen, und damit die Ehe schuldhaft tiefgreifend zerrüttet. Seit 1953 sei der Briefwechsel zwischen den Parteien zum Erliegen gekommen.

Tatbestand:

Die Parteien, von denen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht der Kläger 50, die Beklagte 38 Jahre alt war, haben am 26. Januar 1941 in Döbern (Kreis Oppeln/Oberschlesien), ihrem damaligen Wohnsitz, die Ehe geschlossen. Der Kläger ist konfessionslos, die Beklagte römisch-katholisch. Der Kläger war zur Zeit der Heirat zum Wehrdienst eingezogen und hatte damals 14 Tage Heiratsurlaub. Das eheliche Zusammenleben beschränkte sich während des Krieges auf gelegentlichen Urlaub des Klägers. Nach dem Kriege kehrte der Kläger nicht in seine Heimat zurück, sondern blieb in Westdeutschland. Im Jahre 1946 lebten die Parteien einige Zeit zusammen bei einer Cousine des Klägers in Trebbin bei Berlin. Später suchte der Kläger die Beklagte noch einige Male in Döbern auf.

Insgesamt haben die Parteien nach der Darstellung des Klägers etwa 3 Monate, nach den Angaben der Beklagten 296 Tage zusammengelebt. Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht 12 Jahre alt war. Der letzte eheliche Verkehr fand im Jahre 1949 statt.

Im Jahre 1951 wurde dem Kläger das Armenrecht, das er für eine auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage beantragt hatte, verweigert, weil die häusliche Gemeinschaft noch nicht 3 Jahre aufgehoben sei.

Der Kläger hat erneut auf Scheidung geklagt und sein Scheidungsbegehren auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG, gestützt.

Er hat vorgetragen, die Beklagte habe sich beharrlich geweigert, ihm nach Westdeutschland zu folgen, und damit die Ehe schuldhaft tiefgreifend zerrüttet. Seit 1953 sei der Briefwechsel zwischen den Parteien zum Erliegen gekommen.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe aus dem Verschulden Beklagten, hilfsweise ohne Schuldausspruch, zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und einer Scheidung ohne Schuldausspruch widersprochen.

Sie hat vorgebracht, entgegen ihren Bitten habe der Kläger sich nicht darum bemüht, ihr eine Einreiseerlaubnis für Westdeutschland zu verschaffen. Er allein trage deshalb die Schuld daran, daß sie nicht dorthin zu ihm gekommen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge wiederholt.

Er hat ergänzend ausgeführt, nicht er, sondern die Beklagte habe die eingetretene Zerrüttung der Ehe verschuldet. Die Trennung sei auf die äußeren politischen Verhältnisse zurückzuführen. Während die Beklagte im Jahre 1946 freiwillig aus Trebbin in das polnisch besetzte Gebiet zurückgegangen sei, habe er sie unter äußerst gefährlichen Umständen und unter Übernahme größter Strapazen in diesem Gebiet besucht damit gezeigt, wie sehr ihm an der Erhaltung der Ehe gelegen gewesen sei. Er habe aber die Beklagte vergeblich gebeten nach Westdeutschland zu kommen. Sie habe sich sogar in Döbern ein Haus gebaut. Da er erkannt habe, daß die Beklagte es ablehne, ihm zu folgen, habe er sich nicht mehr um eine Zusammenführung der Familie bemüht. Die Behauptung der Beklagten, sie sei bereit, in die Bundesrepublik zu kommen, wenn er ihr die Einreisepapiere besorge, sei unrichtig. Der Beklagten liege an der Aufrechterhaltung der Ehe nichts.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe aus dem Verschulden Beklagten, hilfsweise ohne Schuldausspruch, zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und einer Scheidung ohne Schuldausspruch widersprochen.

Sie hat vorgebracht, entgegen ihren Bitten habe der Kläger sich nicht darum bemüht, ihr eine Einreiseerlaubnis für Westdeutschland zu verschaffen. Er allein trage deshalb die Schuld daran, daß sie nicht dorthin zu ihm gekommen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge wiederholt.

Er hat ergänzend ausgeführt, nicht er, sondern die Beklagte habe die eingetretene Zerrüttung der Ehe verschuldet. Die Trennung sei auf die äußeren politischen Verhältnisse zurückzuführen. Während die Beklagte im Jahre 1946 freiwillig aus Trebbin in das polnisch besetzte Gebiet zurückgegangen sei, habe er sie unter äußerst gefährlichen Umständen und unter Übernahme größter Strapazen in diesem Gebiet besucht damit gezeigt, wie sehr ihm an der Erhaltung der Ehe gelegen gewesen sei. Er habe aber die Beklagte vergeblich gebeten, nach Westdeutschland zu kommen. Sie habe sich sogar in Döbern ein Haus gebaut. Da er erkannt habe, daß die Beklagte es ablehne, ihm zu folgen, habe er sich nicht mehr um eine Zusammenführung der Familie bemüht. Die Behauptung der Beklagten, sie sei bereit, in die Bundesrepublik zu kommen, wenn er ihr die Einreisepapiere besorge, sei unrichtig. Der Beklagten liege an der Aufrechterhaltung der Ehe nichts.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgetreten und hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Beklagte ihren Antrag weiter, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Dadurch, daß das Berufungsgericht das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren als unbegründet bezeichnet hat, ist die Beklagte nicht beschwert. Im Revisionsrechtszuge ist nur zu prüfen, ob das Berufungsgericht der Scheidungsklage, soweit sie auf § 48 EheG gegründet worden ist, mit Recht stattgegeben hat.

II.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor ihm am 7. Januar 1960 stattgefunden hat, die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren im Sinne des § 48 Abs. 1 EheG aufgehoben gewesen sei. Die Eheleute hätten nur besuchsweise und im Rahmen von Kriegsurlaub einige Male zusammengelebt, im übrigen habe aber ihre Verbindung allein im Austausch von

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten und hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Beklagte ihren Antrag weiter, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Dadurch, daß das Berufungsgericht das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren als unbegründet bezeichnet hat, ist die Beklagte nicht beschwert. Im Revisionsrechtszuge ist nur zu prüfen, ob das Berufungsgericht der Scheidungsklage, soweit sie auf § 48 EheG gegründet worden ist, mit Recht stattgegeben hat.

II.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor ihm am 7. Januar 1960 stattgefunden hat, die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren im Sinne des § 48 Abs. 1 EheG aufgehoben gewesen sei. Die Eheleute hätten nur besuchsweise und im Rahmen von Kriegsurlaub einige Male zusammengelebt, im übrigen habe aber ihre Verbindung allein im Austausch von

Briefen bestanden, und der Kläger habe schon im Jahre 1950 Armenrecht für eine Scheidungsklage beantragt. Unter diesen Umständen ergebe sich daraus, daß im Jahre 1953 ein Ehegatte einen Brief des anderen nicht mehr beantwortet und damit die Verbindung mit diesem überhaupt aufgehört habe, eine klare Bekundung seines Willens, nicht mehr mit dem anderen Ehegatten zusammenleben zu wollen.

Daß es der Kläger war, der den letzten im Rahmen eines freundschaftlichen Briefwechsels geschriebenen Brief unbeantwortet ließ, hat das Berufungsgericht unterstellt, aber nicht eindeutig festgestellt. Doch auch abgesehen davon kann es dahinstehen, ob den Ausführungen des angefochtenen Urteils über den Beginn der Heimtrennung beizutreten ist. Denn jedenfalls gab der Kläger durch den Brief vom 1. Oktober 1956, der Gegenstand der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen ist, eindeutig zu erkennen, daß er sich von der Beklagten lossagte. Es kann davon ausgegangen werden, daß er diesen Brief alsbald abgeschickt und damit seinen Willen, sich von der Beklagten zu trennen, nach außen kundgetan hat, so daß mindestens aus diesem Grunde zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung die Dreijahresfrist abgelaufen war.

2. Unangreifbar hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist (§ 48 Abs. 1 EheG).

3. a) In dem angefochtenen Urteil wird weiter dargelegt, der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei unzulässig, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet habe (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EheG). Die Beklagte selbst habe wesentlich durch schuldhaftes Eheverfehlungen zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Schuld des Klägers an der Zerrüttung überwiege.

Briefen bestanden, und der Kläger habe schon im Jahre 1950 Armenrecht für eine Scheidungsklage beantragt. Unter diesen Umständen ergebe sich daraus, daß im Jahre 1953 ein Ehegatte einen Brief des anderen nicht mehr beantwortet und damit die Verbindung mit diesem überhaupt aufgehört habe, eine klare Bekundung seines Willens, nicht mehr mit dem anderen Ehegatten zusammenleben zu wollen.

Daß es der Kläger war, der den letzten im Rahmen eines freundschaftlichen Briefwechsels geschriebenen Brief unbeantwortet ließ, hat das Berufungsgericht unterstellt, aber nicht eindeutig festgestellt. Doch auch abgesehen davon kann es dahinstehen, ob den Ausführungen des angefochtenen Urteils über den Beginn der Heimtrennung beizutreten ist. Denn jedenfalls gab der Kläger durch den Brief vom 1. Oktober 1956, der Gegenstand der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen ist, eindeutig zu erkennen, daß er sich von der Beklagten lossagte. Es kann davon ausgegangen werden, daß er diesen Brief alsbald abgeschickt und damit seinen Willen, sich von der Beklagten zu trennen, nach außen kundgetan hat, so daß mindestens aus diesem Grunde zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung die Dreijahresfrist abgelaufen war.

2. Unangreifbar hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist (§ 48 Abs. 1 EheG).

3. a) In dem angefochtenen Urteil wird weiter dargelegt, der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei unzulässig, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet habe (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EheG). Die Beklagte selbst habe wesentlich durch schuldhaftes Eheverfehlungen zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Schuld des Klägers an der Zerrüttung überwiege.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen, die dem zugrundeliegenden Feststellungen seien nicht verfahrensrechtlich einwandfrei erfolgt, sind berechtigt.

b) Das Berufungsgericht macht der Beklagten vor allem zum Vorwurf, daß sie im Jahre 1946, nachdem sie von der Begegnung mit dem Kläger in Trebbin nach Oberschlesien zurückgekehrt sei, ihre Heimat nicht ein zweites Mal illegal verlassen habe, um zum Kläger zu gelangen. Die Beklagte habe nicht bestritten, so heit es in dem angefochtenen Urteil, da sie dem Kläger versprochen habe, im September 1946 wieder in Trebbin zu sein. Dieses Versprechen habe die Beklagte mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Verwandtschaft nicht gehalten. Sie habe selbst erklärt, sie sei nur daran interessiert gewesen, auf legalem Wege nach Westdeutschland zu gehen, da sie durch eine illegale Flucht sich der Vermögensbeschlagnahme ausgesetzt und der Möglichkeit begeben hätte, ihre in den Ostgebieten bleibenden Angehörigen besuchen zu können. Ihr Vermögen und ihre Verwandtschaft hätten der Beklagten mithin mehr bedeutet als die Erhaltung der ehelichen Gemeinschaft.

Demgegenüber macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, da die Beklagte im ersten Rechtszug behauptet habe, sie habe vergeblich versucht, auf dem Schiffsfahrtswege in die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands zu gelangen, und da sie ein Schreiben vorgelegt habe, in dem ein ihr bekannter Mann bestätigte, die Beklagte habe ihn in den Jahren 1946, 1947 bis 1949 mehrmals gebeten, sie auf dem Schiff über die Grenze mitzunehmen, was er aber immer abgelehnt habe. Dieses Vorbringen steht zwar im Gegensatz zu ihrem späteren Vortrag, sie sei stets nur daran interessiert gewesen, auf legalem Weg nach Westdeutschland zu gehen. Jedoch konnte das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht ohne weiteres allein dieses letzte Vorbringen zugrundelegen, ohne

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen, die dem zugrundeliegenden Feststellungen seien nicht verfahrensrechtlich einwandfrei erfolgt, sind berechtigt.

b) Das Berufungsgericht macht der Beklagten vor allem zum Vorwurf, daß sie im Jahre 1946, nachdem sie von der Begegnung mit dem Kläger in Trebbin nach Oberschlesien zurückgekehrt sei, ihre Heimat nicht ein zweites Mal illegal verlassen habe, um zum Kläger zu gelangen. Die Beklagte habe nicht bestritten, so heit es in dem angefochtenen Urteil, daß sie dem Kläger versprochen habe, im September 1946 wieder in Trebbin zu sein. Dieses Versprechen habe die Beklagte mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Verwandtschaft nicht gehalten. Sie habe selbst erklärt, sie sei nur daran interessiert gewesen, auf legalem Wege nach Westdeutschland zu gehen, da sie durch eine illegale Flucht sich der Vermögensbeschlagnahme ausgesetzt und der Möglichkeit begeben hätte, ihre in den Ostgebieten bleibenden Angehörigen besuchen zu können. Ihr Vermögen und ihre Verwandtschaft hätten der Beklagten mithin mehr bedeutet als die Erhaltung der ehelichen Gemeinschaft.

Demgegenüber macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Beklagte im ersten Rechtszug behauptet habe, sie habe vergeblich versucht, auf dem Schiffsfahrtswege in die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands zu gelangen, und daß sie ein Schreiben vorgelegt habe, in dem ein ihr bekannter Mann bestätigte, die Beklagte habe ihn in den Jahren 1946, 1947 bis 1949 mehrmals gebeten, sie auf dem Schiff über die Grenze mitzunehmen, was er aber immer abgelehnt habe. Dieses Vorbringen steht zwar im Gegensatz zu ihrem späteren Vortrag, sie sei stets nur daran interessiert gewesen, auf legalem Weg nach Westdeutschland zu gehen. Jedoch konnte das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht ohne weiteres allein dieses letzte Vorbringen zugrundelegen, ohne

sich mit dem früheren, damit nicht ohne weiteres fallen gelassenen Vortrag der Beklagten, der in der Berufungsinstanz in Bezug genommen war, auseinanderzusetzen. Die späteren Ausführungen des Prozeßvertreters der Beklagten rechtfertigten es nicht, den früheren Vortrag über die Bemühungen um einen illegalen Grenzübertritt, der durch die Beifügung der Erklärung erhärtet werden sollte, unbeachtet zu lassen. Zwar geht aus dem Vortrag der Beklagten nicht deutlich hervor, ob sie sich nach ihrer Behauptung um die illegale Ausreise auf dem Wasserweg bereits zu einer Zeit bemühte, als sie noch das Versprechen, im September 1946 wieder in Trebbin zu sein, erfüllen konnte, und es mag auch sein, daß eine Vernehmung des Ausstellers der Erklärung, der in dem polnisch verwalteten Gebiet lebt, als Zeuge nicht in Betracht kommt; aber trotzdem konnte das Berufungsgericht nicht ohne eine Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen der Beklagten die Feststellung treffen, die Beklagte habe ein dem Kläger gegebenes Versprechen, alsbald nach Trebbin zurückzureisen, mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Verwandtschaft nicht gehalten. Auch spätere Bemühungen um eine illegale oder legale Ausreise könnten übrigens dagegen sprechen, daß der Beklagten ihre Verwandtschaft und ihr Vermögen mehr als ihre Ehe gegolten hätten.

Im übrigen geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor, ob es der Beklagten in der verhältnismäßig kurzen Zeit nach ihrer Rückkehr aus Trebbin in das polnisch besetzte Gebiet, in der die bevorstehende Geburt des Kindes überhaupt noch einen solchen ungewissen Schritt zugelassen hätte, möglich war, ihre Heimat nochmals auf illegalem Wege zu verlassen. Wenn ihr das einmal gelungen war, und wenn der Kläger später mehrfach die Grenze illegal überschreiten konnte, so braucht es für die Beklagte nicht auch ein zweites Mal ohne unzumutbare Schwierigkeiten und Gefährnisse durchführbar gewesen zu sein.

sich mit dem früheren, damit nicht ohne weiteres fallen gelassenen Vortrag der Beklagten, der in der Berufungsinstanz in Bezug genommen war, auseinanderzusetzen. Die späteren Ausführungen des Prozeßvertreters der Beklagten rechtfertigten es nicht, den früheren Vortrag über die Bemühungen um einen illegalen Grenzübertritt, der durch die Beifügung der Erklärung erhärtet werden sollte, unbeachtet zu lassen. Zwar geht aus dem Vortrag der Beklagten nicht deutlich hervor, ob sie sich nach ihrer Behauptung um die illegale Ausreise auf dem Wasserweg bereits zu einer Zeit bemühte, als sie noch das Versprechen, im September 1946 wieder in Trebbin zu sein, erfüllen konnte, und es mag auch sein, daß eine Vernehmung des Ausstellers der Erklärung, der in dem polnisch verwalteten Gebiet lebt, als Zeuge nicht in Betracht kommt; aber trotzdem konnte das Berufungsgericht nicht ohne eine Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen der Beklagten die Feststellung treffen, die Beklagte habe ein dem Kläger gegebenes Versprechen, alsbald nach Trebbin zurückzureisen, mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Verwandtschaft nicht gehalten. Auch spätere Bemühungen um eine illegale oder legale Ausreise könnten übrigens dagegen sprechen, daß der Beklagten ihre Verwandtschaft und ihr Vermögen mehr als ihre Ehe gegolten hätten.

Im übrigen geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor, ob es der Beklagten in der verhältnismäßig kurzen Zeit nach ihrer Rückkehr aus Trebbin in das polnisch besetzte Gebiet, in der die bevorstehende Geburt des Kindes überhaupt noch einen solchen ungewissen Schritt zugelassen hätte, möglich war, ihre Heimat nochmals auf illegalem Wege zu verlassen. Wenn ihr das einmal gelungen war, und wenn der Kläger später mehrfach die Grenze illegal überschreiten konnte, so braucht es für die Beklagte nicht auch ein zweites Mal ohne unzumutbare Schwierigkeiten und Gefährnisse durchführbar gewesen zu sein.

Schon weil nicht einwandfrei festgestellt ist, die Beklagte habe es schuldhaft an Bemühungen fehlen lassen, ein dem Kläger gegebenes Versprechen, im September 1946 wieder in Trebbin zu sein, zu erfüllen, begegnen auch die weiteren in dieselbe Richtung gehenden Feststellungen des Berufungsgerichts Bedenken. Das Berufungsgericht hat nämlich seine Annahme, die Beklagte habe es bei den Besuchen des Klägers stets abgelehnt, ihm nach Westdeutschland zu folgen, mit darauf gestützt, daß sie schon nach ihrer Rückkehr aus Trebbin nicht mehr versucht habe, zum Kläger zu gelangen. Damit ist auch der Feststellung die Grundlage entzogen, die Enttäuschung des Klägers über dieses Verhalten der Beklagten habe ihn einige Monate nach seinem letzten Besuch in Döbern veranlaßt, das Armenrecht für eine Scheidungsklage zu beantragen, und er habe schließlich den Beteuerungen der Beklagten, nach Westdeutschland zu kommen, wenn er einen Antrag auf Familienzusammenführung stelle, nicht mehr zu glauben brauchen.

Vor allem aber konnte die Feststellung, die Beklagte habe die Zerrüttung der Ehe maßgeblich durch ihr Verbleiben in Oberschlesien im Jahre 1946 verschuldet, nicht getroffen werden, ohne daß die von der Beklagten vorgelegten Briefe des Klägers, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, eingehend gewürdigt wurden. Die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Bemerkung, der Briefwechsel zeige, daß sich der Kläger wider beruhigt habe und bemüht gewesen sei, seine eheliche Gesinnung zu bewahren, reicht nicht aus.

Die Revision hat sich darauf berufen, daß der Kläger in seinem Brief vom 15. Juli 1953 an die Beklagte Döbern als die gemeinsame Heimat der Parteien bezeichnet habe, und sie hat ferner ausgeführt, obwohl der Kläger keinen einzigen Brief der Beklagten vorgelegt habe, ließen bereits die Briefe des Klägers eine enge Bindung der Parteien erkennen.

Schon weil nicht einwandfrei festgestellt ist, die Beklagte habe es schuldhaft an Bemühungen fehlen lassen, ein dem Kläger gegebenes Versprechen, im September 1946 wieder in Trebbin zu sein, zu erfüllen, begegnen auch die weiteren in dieselbe Richtung gehenden Feststellungen des Berufungsgerichts Bedenken. Das Berufungsgericht hat nämlich seine Annahme, die Beklagte habe es bei den Besuchen des Klägers stets abgelehnt, ihm nach Westdeutschland zu folgen, mit darauf gestützt, daß sie schon nach ihrer Rückkehr aus Trebbin nicht mehr versucht habe, zum Kläger zu gelangen. Damit ist auch der Feststellung die Grundlage entzogen, die Enttäuschung des Klägers über dieses Verhalten der Beklagten habe ihn einige Monate nach seinem letzten Besuch in Döbern veranlaßt, das Armenrecht für eine Scheidungsklage zu beantragen, und er habe schließlich den Beteuerungen der Beklagten, nach Westdeutschland zu kommen, wenn er einen Antrag auf Familienzusammenführung stelle, nicht mehr zu glauben brauchen.

Vor allem aber konnte die Feststellung, die Beklagte habe die Zerrüttung der Ehe maßgeblich durch ihr Verbleiben in Oberschlesien im Jahre 1946 verschuldet, nicht getroffen werden, ohne daß die von der Beklagten vorgelegten Briefe des Klägers, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, eingehend gewürdigt wurden. Die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Bemerkung, der Briefwechsel zeige, daß sich der Kläger wieder beruhigt habe und bemüht gewesen sei, seine eheliche Gesinnung zu bewahren, reicht nicht aus.

Die Revision hat sich darauf berufen, daß der Kläger in seinem Brief vom 15. Juli 1953 an die Beklagte Döbern als die gemeinsame Heimat der Parteien bezeichnet habe, und sie hat ferner ausgeführt, obwohl der Kläger keinen einzigen Brief der Beklagten vorgelegt habe, ließen bereits die Briefe des Klägers eine enge Bindung der Parteien erkennen.

Wenn der Kläger der Beklagten in diesen Briefen Rat-
schläge für eine durchzuführende Erbteilung und einen Hausbau
gab und dabei Wünsche im Hinblick auf das spätere gemeinsame
Leben äußerte, und wenn er wiederholt die Zeit, in der er
wieder in Döbern sein werde, erwähnte, so erforderte das die
Prüfung, ob er, als er im Jahre 1952 diese Briefe schrieb,
selbst noch mit seiner endgültigen Rückkehr in die alte Heimat
zu der Beklagten rechnete und ob ihm an einer Übersiedlung
der Beklagten zu ihm überhaupt viel gelegen war. Die weiteren
in diesen Briefen enthaltenen Äußerungen des Klägers zu der
Frage der Übersiedlung der Beklagten selbst lassen nicht er-
sehen, daß der Kläger über eine von der Beklagten herbeige-
führte Verzögerung ihrer Ausreise enttäuscht gewesen sei und
ihren Versicherungen nicht mehr geglaubt habe. Die brieflichen
Äußerungen des Klägers und überhaupt der ganze Inhalt und Ton
seiner Briefe machten es unerläßlich, zu prüfen, ob derartige
Schreiben die Annahme zuließen, der Kläger habe der Beklagten
wegen der Nichteinhaltung des bei der ersten Zusammenkunft
Trebbin gegebenen Versprechens berechnigte Vorwürfe machen
können, er sei über ihre Weigerung, zu ihm zu kommen, ent-
täuscht gewesen, und er habe ihren gegenteiligen Erklärungen
nicht geglaubt und aus diesem entschuldbaren Grunde den Antrag
auf Familienzusammenführung nicht gestellt:

Dabei ist es außerdem fraglich, ob der Beklagten selbst
dann ein erheblicher Schuldvorwurf gemacht werden könnte,
wenn sie ein dem Kläger gegebenes Versprechen, noch im Jahre
1946 endgültig zu ihm zu kommen, nicht gehalten haben sollte,
obwohl ihr damals noch ein zweiter illegaler Grenzübertritt
möglich gewesen wäre. Denn auch für die Beklagte war im Jahr
1946 die weitere Entwicklung der Verhältnisse unübersehbar.
Es braucht kein Mangel an ehelicher Gesinnung gewesen zu sein,
wenn sie damals diese Entwicklung verkannte und glaubte,
ter auf legalem Wege zum Kläger übersiedeln zu können und

Wenn der Kläger der Beklagten in diesen Briefen Rat-
schläge für eine durchzuführende Erbteilung und einen Hausbau
gab und dabei Wünsche im Hinblick auf das spätere gemeinsame
Leben äußerte, und wenn er wiederholt die Zeit, in der er
wieder in Döbern sein werde, erwähnte, so erforderte das die
Prüfung, ob er, als er im Jahre 1952 diese Briefe schrieb,
selbst noch mit seiner endgültigen Rückkehr in die alte Heimat
zu der Beklagten rechnete und ob ihm an einer Übersiedlung
der Beklagten zu ihm überhaupt viel gelegen war. Die weiteren
in diesen Briefen enthaltenen Äußerungen des Klägers zu der
Frage der Übersiedlung der Beklagten selbst lassen nicht er-
sehen, daß der Kläger über eine von der Beklagten herbeige-
führte Verzögerung ihrer Ausreise enttäuscht gewesen sei und
ihren Versicherungen nicht mehr geglaubt habe. Die brieflichen
Äußerungen des Klägers und überhaupt der ganze Inhalt und Ton
seiner Briefe machten es unerläßlich, zu prüfen, ob derartige
Schreiben die Annahme zuließen, der Kläger habe der Beklagten
wegen der Nichteinhaltung des bei der ersten Zusammenkunft
Trebbin gegebenen Versprechens berechnigte Vorwürfe machen
können, er sei über ihre Weigerung, zu ihm zu kommen, ent-
täuscht gewesen, und er habe ihren gegenteiligen Erklärungen
nicht geglaubt und aus diesem entschuldbaren Grunde den Antrag
auf Familienzusammenführung nicht gestellt:

Dabei ist es außerdem fraglich, ob der Beklagten selbst
dann ein erheblicher Schuldvorwurf gemacht werden könnte,
wenn sie ein dem Kläger gegebenes Versprechen, noch im Jahre
1946 endgültig zu ihm zu kommen, nicht gehalten haben sollte,
obwohl ihr damals noch ein zweiter illegaler Grenzübertritt
möglich gewesen wäre. Denn auch für die Beklagte war im Jahr
1946 die weitere Entwicklung der Verhältnisse unübersehbar.
Es braucht kein Mangel an ehelicher Gesinnung gewesen zu sein,
wenn sie damals diese Entwicklung verkannte und glaubte,
ter auf legalem Wege zum Kläger übersiedeln zu können und

damit die Verbindung zu der gemeinsamen Heimat der Eheleute aufrechtzuerhalten. Im angefochtenen Urteil heißt es zwar, sie habe freiwillig eine Trennung auf unabsehbare Zeit in Kauf genommen. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie mit einer so vollständigen und lange andauernden Sperrung der Grenzen gerechnet habe, wie sie dann wirklich eintrat.

c) Zu beanstanden ist es schließlich, daß das Berufungsgericht auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts angenommen hat, die Beklagte habe das in dem Brief des Klägers vom 1. Oktober 1956 enthaltene Eingeständnis ehewidriger Beziehungen und den darin gleichzeitig gegen sie geäußerten entsprechenden Verdacht nicht als ehezerstörend empfunden, da sie weder im Prozeß noch brieflich auf jene Äußerungen eingegangen sei.

Es ist richtig, daß die Beklagte in dem Rechtsstreit aus dem Eingeständnis des Klägers, er habe die eheliche Treuepflicht verletzt, keine Folgerungen gezogen hat. Die Revision erklärt das damit, daß die Vertreter der Beklagten von dem Inhalt dieses Briefes erst durch das Berufungsurteil Kenntnis erlangt hätten. Damit brauchte das Berufungsgericht allerdings nicht zu rechnen; denn die Abschrift des Briefes befand sich offenbar seit längerer Zeit bei den Gerichtsakten und war deshalb den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugänglich, und sie war überdies gelegentlich der Vernehmung des Klägers in Gegenwart eines Referendars, der für die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten anwesend war, verlesen worden. Aber auch abgesehen davon konnte das Berufungsgericht aus dem Verhalten der Beklagten gegenüber dem Zugeständnis des Klägers, ehewidrige Beziehungen unterhalten zu haben, und seiner gegen die Beklagte erhobenen entsprechenden Verdächtigung keine der Lebenserfahrung widersprechenden Schlüsse zu Ungunsten der Beklagten ziehen, ohne daß in dem Verfahren

damit die Verbindung zu der gemeinsamen Heimat der Eheleute aufrechtzuerhalten. Im angefochtenen Urteil heißt es zwar, sie habe freiwillig eine Trennung auf unabsehbare Zeit in Kauf genommen. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie mit einer so vollständigen und lange andauernden Sperrung der Grenzen gerechnet habe, wie sie dann wirklich eintrat.

c) Zu beanstanden ist es schließlich, daß das Berufungsgericht auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts angenommen hat, die Beklagte habe das in dem Brief des Klägers vom 1. Oktober 1956 enthaltene Eingeständnis ehewidriger Beziehungen und den darin gleichzeitig gegen sie geäußerten entsprechenden Verdacht nicht als ehezerstörend empfunden, da sie weder im Prozeß noch brieflich auf jene Äußerungen eingegangen sei.

Es ist richtig, daß die Beklagte in dem Rechtsstreit aus dem Eingeständnis des Klägers, er habe die eheliche Treuepflicht verletzt, keine Folgerungen gezogen hat. Die Revision erklärt das damit, daß die Vertreter der Beklagten von dem Inhalt dieses Briefes erst durch das Berufungsurteil Kenntnis erlangt hätten. Damit brauchte das Berufungsgericht allerdings nicht zu rechnen; denn die Abschrift des Briefes befand sich offenbar seit längerer Zeit bei den Gerichtsakten und war deshalb den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugänglich, und sie war überdies gelegentlich der Vernehmung des Klägers in Gegenwart eines Referendars, der für die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten anwesend war, verlesen worden. Aber auch abgesehen davon konnte das Berufungsgericht aus dem Verhalten der Beklagten gegenüber dem Zugeständnis des Klägers, ehewidrige Beziehungen unterhalten zu haben, und seiner gegen die Beklagte erhobenen entsprechenden Verdächtigung keine der Lebenserfahrung widersprechenden Schlüsse zu Ungunsten der Beklagten ziehen, ohne daß in dem Verfahren

überhaupt erörtert worden war, weshalb die Beklagte sich zu dem Eingeständnis und dem Vorwurf nicht geäußert und in dem Rechtsstreit nicht darauf berufen hatte. Die Ausübung des Fragerechts war umsomehr angebracht, weil der Kläger die Beklagte in einem Schreiben vom 17. Oktober 1952, das Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, offenbar auf entsprechende Fragen wegen seiner Beziehungen zu anderen Frauen beruhigt hatte, was dafür sprechen könnte, daß ihr ehewidrige Beziehungen des Klägers nicht gleichgültig waren. Möglicherweise hätte das Berufungsgericht die Reaktion der Beklagten auf das Eingeständnis und den Vorwurf des Klägers nicht mit Gleichgültigkeit erklären können, wenn es der Beklagten, die nicht persönlich vernommen werden konnte, Gelegenheit gegeben hätte, sich dazu zu äußern. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 139 ZPO verletzt, ist deshalb begründet.

d) Erst wenn die grundsätzliche Einstellung der Parteien zu ihrer Ehe einwandfrei festgestellt ist, wird der Tatsache, daß die Beklagte dem Kläger die von diesem ausdrücklich möglichst in deutscher Sprache erfordereten Urkunden nicht schickte und auch keine Urkunden, die in polnischer Sprache ausgefertigt waren, übersandte, richtig beurteilt werden können.

e) Die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, bedarf nach alledem einer umfassenden nochmaligen Prüfung. Sollte es sich bestätigen, daß die Beklagte selbst im Gegensatz zum Kläger aus mangelnder ehelicher Gesinnung die Wiedervereinigung mit ihm nicht hinreichend betrieb, sondern allenfalls, wie er behauptet, entgegen seinen ernstlichen Wünschen nur besuchsweise in die Bundesrepublik kommen wollte, so würde dem im Rahmen der Gesamtwürdigung der Schuldfrage erhebliche Bedeutung beigemessen werden müssen. Die bisherigen Feststellungen lassen eine solche Wertung aber nicht zu.

überhaupt erörtert worden war, weshalb die Beklagte sich zu dem Eingeständnis und dem Vorwurf nicht geäußert und in dem Rechtsstreit nicht darauf berufen hatte. Die Ausübung des Fragerechts war umsomehr angebracht, weil der Kläger die Beklagte in einem Schreiben vom 17. Oktober 1952, das Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, offenbar auf entsprechende Fragen wegen seiner Beziehungen zu anderen Frauen beruhigt hatte, was dafür sprechen könnte, daß ihr ehewidrige Beziehungen des Klägers nicht gleichgültig waren. Möglicherweise hätte das Berufungsgericht die Reaktion der Beklagten auf das Eingeständnis und den Vorwurf des Klägers nicht mit Gleichgültigkeit erklären können, wenn es der Beklagten, die nicht persönlich vernommen werden konnte, Gelegenheit gegeben hätte, sich dazu zu äußern. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 139 ZPO verletzt, ist deshalb begründet.

d) Erst wenn die grundsätzliche Einstellung der Parteien zu ihrer Ehe einwandfrei festgestellt ist, wird der Tatsache, daß die Beklagte dem Kläger die von diesem ausdrücklich möglichst in deutscher Sprache erfordereten Urkunden nicht schickte und auch keine Urkunden, die in polnischer Sprache ausgefertigt waren, übersandte, richtig beurteilt werden können.

e) Die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, bedarf nach alledem einer umfassenden nochmaligen Prüfung. Sollte es sich bestätigen, daß die Beklagte selbst im Gegensatz zum Kläger aus mangelnder ehelicher Gesinnung die Wiedervereinigung mit ihm nicht hinreichend betrieb, sondern allenfalls, wie er behauptet, entgegen seinen ernstlichen Wünschen nur besuchsweise in die Bundesrepublik kommen wollte, so würde dem im Rahmen der Gesamtwürdigung der Schuldfrage erhebliche Bedeutung beigemessen werden müssen. Die bisherigen Feststellungen lassen eine solche Wertung aber nicht zu.

Zu betonen ist, daß Fehlentscheidungen eines Ehegatten, die die langandauernde Trennung mitbewirkt haben, wenn sie nicht aus einem Mangel an ehelicher Gesinnung, sondern aus einer unrichtigen Beurteilung der Entwicklung hervorgegangen sind, und ebenso den objektiven Verhältnissen, die der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft entgegenstehen, die geringere Bedeutung zukommt gegenüber der Preisgabe der ehelichen Gesinnung, für die ein Ehegatte auch unter schwierigen Verhältnissen verantwortlich ist. Das gilt umsomehr, wenn der Ehegatte, der die richtige Einstellung zur Ehe verloren hat, sich seinerseits nicht hinreichend um die Zusammenführung der Familie bemüht hat.

4. Es ergibt sich daraus, daß auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Aufrechterhaltung der Ehe sei sittlich nicht gerechtfertigt (§ 48 Abs. 2 Satz 2 EheG), keinen Bestand hat und diese Frage nochmals geprüft werden muß.

Es ist selbstverständlich, daß, wie das Berufungsgericht ausführt, allein die Zugehörigkeit der Beklagten zur römisch-katholischen Kirche es nicht rechtfertigt, die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs anders zu beurteilen, als es bei Ehen nichtkatholischer Ehegatten zu geschehen hat.

Die langandauernde Trennung allein nimmt der Ehe nicht die sittliche Rechtfertigung, solange noch der der Scheidung mit Recht widersprechende Ehegatte an der Ehe in wirklicher Bindung an sie festhält, wobei auch der auf einer echten religiösen Einstellung beruhenden Bindung Rechnung zu tragen ist. Daß die Beklagte sich nicht an die Ehe gebunden fühle, ist nicht verfahrensrechtlich fehlerfrei festgestellt. Trotz des nur kurzen Zusammenlebens der Parteien läßt sich ferner nicht sagen, daß es in der Ehe, aus der ein Sohn hervorgegangen ist, auch bei hinreichenden Bemühungen beider Ehegatten zu keiner sinnerfüllten Lebensgemeinschaft hätte kommen können.

Zu betonen ist, daß Fehlentscheidungen eines Ehegatten, die die langandauernde Trennung mitbewirkt haben, wenn sie nicht aus einem Mangel an ehelicher Gesinnung, sondern aus einer unrichtigen Beurteilung der Entwicklung hervorgegangen sind, und ebenso den objektiven Verhältnissen, die der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft entgegenstehen, die geringere Bedeutung zukommt gegenüber der Preisgabe der ehelichen Gesinnung, für die ein Ehegatte auch unter schwierigen Verhältnissen verantwortlich ist. Das gilt umsomehr, wenn der Ehegatte, der die richtige Einstellung zur Ehe verloren hat, sich seinerseits nicht hinreichend um die Zusammenführung der Familie bemüht hat.

4. Es ergibt sich daraus, daß auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Aufrechterhaltung der Ehe sei sittlich nicht gerechtfertigt (§ 48 Abs. 2 Satz 2 EheG), keinen Bestand hat und diese Frage nochmals geprüft werden muß.

Es ist selbstverständlich, daß, wie das Berufungsgericht ausführt, allein die Zugehörigkeit der Beklagten zur römisch-katholischen Kirche es nicht rechtfertigt, die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs anders zu beurteilen, als es bei Ehen nichtkatholischer Ehegatten zu geschehen hat.

Die langandauernde Trennung allein nimmt der Ehe nicht die sittliche Rechtfertigung, solange noch der der Scheidung mit Recht widersprechende Ehegatte an der Ehe in wirklicher Bindung an sie festhält, wobei auch der auf einer echten religiösen Einstellung beruhenden Bindung Rechnung zu tragen ist. Daß die Beklagte sich nicht an die Ehe gebunden fühle, ist nicht verfahrensrechtlich fehlerfrei festgestellt. Trotz des nur kurzen Zusammenlebens der Parteien läßt sich ferner nicht sagen, daß es in der Ehe, aus der ein Sohn hervorgegangen ist, auch bei hinreichenden Bemühungen beider Ehegatten zu keiner sinnerfüllten Lebensgemeinschaft hätte kommen können.

5. Ohne daß noch darauf eingegangen zu werden braucht, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß das wohlverstandene Interesse des aus der Ehe hervorgegangenen Sohnes die Aufrechterhaltung der Ehe nicht erfordere (§ 48 Abs. 3 EheG), muß das angefochtene Urteil nach alledem aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit der Sachverhalt entsprechend den dargelegten Grundsätzen neu geprüft wird.

Es wird angebracht sein, daß die Parteien, soweit möglich, Zeugen, die Angaben über die Einstellung der Eheleute zu ihrer Ehe machen können, mit ladungsfähiger Anschrift benennen und sich nicht, wie es die Beklagte im Schriftsatz vom 15. Mai 1959 tut, auf die Andeutung beschränken, sie könnten solche Zeugen nennen. Außerdem würde es der Aufklärung der Sache dienen, wenn auch der Kläger die Briefe der Beklagten, die ihm seit 1952 19mal geschrieben zu haben behauptet, vorlegen oder angeben würde, weshalb er das nicht kann oder will. Das Berufungsgericht wird sich auch mit der Behauptung der Beklagten auseinandersetzen müssen, bei den Zusammenkünften in den Jahren 1946 bis 1949 habe der Kläger ihr niemals Vorschläge über die von ihr erwartete Übersiedlungsmöglichkeit nach Westdeutschland gemacht und auf ihre Fragen nur geantwortet, daß er noch keine feste Arbeit und keinen festen Wohnsitz habe und ihr daher rate, noch geraume Zeit abzuwarten.

5. Ohne daß noch darauf eingegangen zu werden braucht, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß das wohlverstandene Interesse des aus der Ehe hervorgegangenen Sohnes die Aufrechterhaltung der Ehe nicht erfordere (§ 48 Abs. 3 EheG), muß das angefochtene Urteil nach alledem aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit der Sachverhalt entsprechend den dargelegten Grundsätzen neu geprüft wird.

Es wird angebracht sein, daß die Parteien, soweit möglich, Zeugen, die Angaben über die Einstellung der Eheleute zu ihrer Ehe machen können, mit ladungsfähiger Anschrift benennen und sich nicht, wie es die Beklagte im Schriftsatz vom 15. Mai 1959 tut, auf die Andeutung beschränken, sie könnten solche Zeugen nennen. Außerdem würde es der Aufklärung der Sache dienen, wenn auch der Kläger die Briefe der Beklagten, die ihm seit 1952 19mal geschrieben zu haben behauptet, vorlegen oder angeben würde, weshalb er das nicht kann oder will. Das Berufungsgericht wird sich auch mit der Behauptung der Beklagten auseinandersetzen-müssen, bei den Zusammenkünften in den Jahren 1946 bis 1949 habe der Kläger ihr ~~einmal~~ als Vorschläge über die von ihr erwartete Übersiedlungsmöglichkeit nach Westdeutschland gemacht und auf ihre Fragen nur geantwortet, daß er noch keine feste Arbeit und keinen festen Wohnsitz habe und ihr daher rate, noch geraume Zeit abzuwarten.

6. Der Senat hält es für angemessen, den Rechtsstreit nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO zur weiteren Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zu geben. Da es wesentlich auf eine nochmalige Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ankommt, die bisher nicht erschöpfend erfolgt ist, ist es richtiger, daß dies durch ein Gericht geschieht, das mit der Sache noch nicht befaßt war.

Ascher

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben

Wüstenberg

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

6. Der Senat hält es für angemessen, den Rechtsstreit nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO zur weiteren Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zu geben. Da es wesentlich auf eine nochmalige Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ankommt, die bisher nicht erschöpfend erfolgt ist, ist es richtiger, daß dies durch ein Gericht geschieht, das mit der Sache noch nicht befaßt war.

Ascher

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben

Wüstenberg

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim